

freiheit plädieren oder die Fruchtabtreibung zu einem gewöhnlichen Polizeidelikt stempeln wollen. Sollte im neuen Strafgesetzbuch die Straffreiheit nicht erreicht werden, so soll die Indikationsstellung für den therapeutischen Abort unter weitgehender Heranziehung der sozialen und eugenetischen Indikation als bisher erweitert werden.

Heyn.

## Hamburg, Aertzlicher Verein, 14. XII. 1920.

### Offizielles Protokoll.

Vorsitzender: Simmonds. Schriftführer: Sauer.

Besprechung zu den Schotteliuschen Vortrag **Geburtenziffer und Aborte in Hamburg** (vgl. Nr. 3 S. 91).

Schottmüller bespricht auf Grund seines großen Materials die Klinik und Therapie des septischen Abortes.

Moltrecht: Wir dürfen nie der Aufhebung der §§ 218—220 StGB. zustimmen. Diese Paragraphen würden einen Eckpfeiler unserer Sittlichkeit und Kultur fortreißen. Moltrecht empfiehlt gründliche Bekämpfung der Abtreiber, gleichviel welchen Berufes, Aufklärung der Frauen und vor allem der Hebammen über die Gefahren der Fehlgeburt, gründliche Ausbildung der Aerzte, Ablehnung der Anzeigepflicht, Heranziehung der sich bisher fernhaltenden Geistlichkeit, Weiterausbau sozialer Fürsorge und praktischer Hygiene.

Mahlo hält die Einführung der sozialen Indikation zur Einleitung eines Abortes für notwendig. Die Indikation muß gestellt werden vom Hausarzt, dem Wohlfahrtsamt und einer juristischen Person. Das Abtreiberum macht sich in den Vorstadtvierteln besonders breit. Für sehr gefährlich hält Redner die pilzartigen Stifte, die vertrieben werden, mit denen die Frauen ein einfaches Mittel in der Hand haben, abzutreiben.

Knack: Die Aerzte kämen für die Entscheidung der Schwangerschaftsunterbrechung nur insoweit in Betracht, ob bei Beibehaltung des jetzigen Zustandes oder einer durchgreifenden Neuregelung die gesundheitlichen Gefahren größer seien. Der jetzige Zustand führe den Tod zahlreicher Frauen, die chronische Erkrankung und anschließende dauernde Unfruchtbarkeit einer unübersehbaren Zahl von Frauen sowie erhebliche Schäden auf sexualpathologischem Gebiete herbei. Die zum Teil durch den Gebärzwang bedingte Ueberfruchtbarkeit führe zur Erzeugung zahlreicher, bald wieder zugrundegehender Früchte und zur Schädigung der ordentlichen Aufzucht der überlebenden. Die Freigabe der Abtreibung darf nur geschehen, wenn sie in die Hand geburtshilflich besonders geschulter Aerzte gelegt wird und wenn die wirtschaftliche Versorgung der betreffenden Frauen durch eine entsprechende Schwangerenbeihilfe gesetzlich geregelt wird.

Fahr: Die Todesfälle infolge septischen Abortes im Barmbecker Krankenhaus zeigen eine Zunahme von 16 im Jahre 1919 auf 39 in diesem Jahre. Bei der Sektion gelingt es nur selten, eine Ursache festzustellen.

Marr betont den ethischen Standpunkt und das Sittlichkeitsgefühl und die Verantwortlichkeit dem Staate gegenüber.

Heynemann widerspricht vom rein ärztlichen Standpunkte aus der Aufhebung der §§ 218 und 219 StGB. auf das entschiedenste. Der von den Befürwortern erstrebte Zweck, die fürchterlichen Krankheits- und Todesfolgen der artifiziiellen Aborte zu beseitigen, wird dadurch nicht erreicht werden.

Nonne weist auf die sehr häufig von ihm beobachteten schweren nervösen Folgezustände nach Abortus artificialis hin. Er belegt aus der Geschichte Griechenlands und Roms und aus Schriften von Hippokrates und der Asklepiadenschule, sowie von Seranos, daß die Freigabe des Abortus artificialis immer ein Zeichen von Dekadenz eines Volkes gewesen ist. Außerdem weist er nach, daß die Indikationen zum ärztlicherseits eingeleiteten Abortus schon zur Zeit des Seranos dieselben gewesen seien wie die auf der Breslauer Tagung 1908 in einer Resolution angenommenen Indikationen. Auch die heute bzw. die bis jetzt geltende ärztliche Ethik in dem zur Diskussion stehenden Punkte ist in den Schriften des Hippokrates und Seranos schon dieselbe und galt schon damals als Erfordernis für die Aufnahme eines Arztes in die Zunft.

Prochownick unterstreicht die von Heynemann betonten Schwierigkeiten der Technik der künstlich eingeleiteten Fehlgeburt. Die Sterblichkeit ist ganz bestimmt größer, als sie statistisch angegeben wird. Am schwierigsten aber wiegen die Spätfolgen. Bei genauer Anamnese ergibt sich, daß im Laufe der letzten zwanzig Jahre nach und nach diese Spätfolgen genau so zahlreich geworden sind wie die auf der Gonorrhoe beruhenden.

Weygandt: Sozial-eugenetische Indikation zum Abort bei geisteskranken Schwangeren ist unzulässig. Wesentlich heilenden Einfluß hat der Abort bei Chorea gravidarum, vorbeugenden bei manisch-depressiven Anfällen und schubweiser Dementia praecox, wenn bereits ein Anfall im Zusammenhang mit dem Generationengeschäft auftrat. Streichung des § 218 ff. verkennt die Psychologie und wird die Aborte ungeheuer vervielfachen. Aertzlich angemessener ist die Vorbeugung, insbesondere vorbildlich die Verhütung der Fortpflanzung Geistesabnormer, Trunksüchtiger, Krimineller in Nordamerika, in einzelnen Staaten sogar unter Sterilisation. Leider ist keine Hoffnung darauf in Deutschland, dessen Bevölkerung vielfach zum Materialismus und Egoismus verführt und degeneriert ist.

Reye bedauert, daß es hier in Hamburg auch approbierte Aerzte gibt, die ungesetzliche Abtreibungen vornehmen,

und fordert die Aerzteschaft auf, ihren Kreis von derartigen Elementen rein zu halten.

Bonne: Die Frage des künstlichen Abortes kann für den Arzt nur in Betracht kommen, wenn für das Leben der Mutter bei fortgesetzter Schwangerschaft dringende Gefahr besteht. Keinen anderen Fall dürfen wir gelten lassen. Eine der wichtigsten Ursachen für die Zunahme der Aborte sieht Bonne in der Wohnungsnot.

Katz: Die persönlichen Freiheitsrechte müssen im Interesse des Staates zurücktreten.

Calvary befürwortet eine Prophylaxe und fordert, daß die Krankenkassen Mittel zur Konzeptionsverhütung bereitstellen.

Rüder betont die Gefahren der Abortausräumung mit Kürette und Abortzange und befürwortet für den Ungeübten die manuelle Ausräumung in der Praxis. Gegen die Abtreiber und vor allem gegen die Aerzte, welche indikationslos abtreiben, muß mit aller Schärfe vorgegangen werden.

Callmann tritt unter gewissen Umständen für eine Verhütung der Konzeption ein.

Weiß tritt energisch für eine Beibehaltung der §§ 218 und 219 des StGB. ein.

Frl. Börner erhebt als Frau Einspruch gegen die Aufhebung der Paragraphen.

## Bochum, Medizinische Gesellschaft, 24. XI. 1920.

### Offizielles Protokoll.

Vorsitzender: v. Brunn. Schriftführer: Tegeler.

Friedemann: **Tuberkulöser Abszeß über dem Brustbein**, der durch eine kleine Öffnung mit einem anderen hinter dem Brustbein gelegenen und mit den Luftwegen in Verbindung stand. Patient konnte selber durch Pusten gegen Widerstand den Abszeß bis zu Halbmannausgröße aufblasen. Heilung durch Operation und nachfolgende Höhensonnebestrahlung.

Poensgen: **Ueber Dystrophia musculorum progressiva**. 9 Fälle aus den letzten 2 Jahren. a) 3 Fälle von **Pseudohypertrophie**: Zwei Brüder von 13 und 8 Jahren (5 weitere Geschwister gesund) mit typischem Krankheitsbild: Befallen wurden Rücken-, Becken-, Oberschenkelmuskulatur, späterhin Schultergürtel; pseudohypertrophisch Gesäß, Waden, Deltoidei. Bei dem Älteren infolge Kontraktur der Kniebeuger auch Unmöglichkeit des Stehens; bei dem jüngeren Beginn mit 5 Jahren, 3 Jahre vorher Poliomyelitis mit zurückgebliebener schlaffer Lähmung des ganzen linken Arms. 20jähriges Mädchen (ein Bruder an gleicher Krankheit mit 17 Jahren gestorben), nur untere Gliedmaßen und Rücken ergriffen, Hypertrophie von Gesäß und Waden. — b) Zwei Geschwister mit **Dystrophia musculorum progressiva „retrahens“**: 16jähriges Mädchen und 15-jähriger Bruder, bei beiden Beginn (im Alter von 4 bzw. 8 Jahren) mit Zehenspitzenangang infolge Verkürzung der Wadenmuskeln und besonders der Kniebeuger; neben Atrophie und Schwäche der Schulter-, Oberarm- und Oberschenkelmuskulatur bestehen Muskelschrumpfung auf den genannten in den Adduktoren, Quadrizeps, Bizeps und Pectoralis. Eine bei dem Mädchen (bei wohl nicht gestellter Diagnose) gemachte Durchschneidung der Achillessehnen blieb erfolglos. — c) Zwei Geschwister vom Typus Landouzi-Déjérine: Bei dem 18jährigen Bruder hochgradige Atrophie des Schultergürtels und typische Facies myopathica, bei der 14jährigen Schwester bisher nur die letztere.

Besprechung. Klostermann bespricht etwaige orthopädische Maßnahmen. Schnell fortschreitende Formen werden irgendwelche Eingriffe nicht lohnen, große Schwäche das Tragen von Apparaten unmöglich machen. Stützkorsetts leichtester Bauart können Erleichterung bringen. Bei langsam verlaufenden Fällen können besonders an den Füßen operative Beseitigung der Kontrakturen und gelegentlich auch einmal Sehnenverpflanzung angezeigt sein. Alles nicht sicher Nützende ist zu unterlassen.

Reichmann: Fälle von Dystrophie, die mit Atrophie der Gesichtsmuskulatur einhergehen, bieten häufig myotonische Erscheinungen und auch sonst interessante Abweichungen (Kleinheit der Hoden, frühzeitigen Haarausfall, frühzeitigen Katarakt usw.), die auf eine endokrine Störung hinweisen.

Poensgen (Schlußwort): Prüfung der Funktion der endokrinen Drüsen wurde nicht vorgenommen. Einen Erfolg der von Schlobmann vorgeschlagenen Operation der „losen Schultern“ (Fixierung des Schulterblatts durch eingenahte Fasziestreifen) hält er für fraglich.

Böhme: **Ueber Encephalitis epidemica**.

## Bohn, Niederrheinische Gesellschaft für Natur- und Heilkunde, 13. XII. 1920.

### Offizielles Protokoll.

Vorsitzender: Krause. Schriftführer: Hinselmann.

van Rey, **Demonstration eines Falles von Alkaptonurie mit Ochronose**. 45jährige Frau, die seit frühester Kindheit an Alkaptonurie leidet. Kein familiäres Auftreten, keine Konsanguinität der Eltern. Keine Erscheinungen von Dysurie oder Arthritis alcaptonurica, aber deutliche Ochronose der Ohrknorpel und Skleren. Im Urin alle